



Vertrag für das Jahresabonnement Bürgerbrief Waltenhofen

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen

der Gemeinde Waltenhofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Sommer, Rathausstr. 4, 87448 Waltenhofen

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

Vor- und Nachname, Adresse: _____

Finanzadresse: _____

- nachstehend Abonnent genannt -

§ 2 Vertragsgegenstand

Es handelt sich um den Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen.

Dieser wird grundsätzlich vierzehntägig gedruckt und in einem 14-tägigen Abonnement durch die Gemeinde an den Abonnenten (§ 1) verschickt. Verschickt wird lediglich ein Bürgerbrief pro Ausgabe.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Das Abonnement beginnt zum _____ und läuft auf eine unbefristete Dauer.

Eine Kündigung durch den Abonnenten muss schriftlich erfolgen und ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.

Eine Rückerstattung der Jahresgebühr bei Kündigung erfolgt nicht.

Das Vertragsverhältnis kann von der Gemeinde fristlos gekündigt werden falls,

- a) der Abonnent sich ungeachtet schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält;
- b) der Abonnent unbekannt verzieht;
- c) relevante Angaben zum Vertrag nicht mitgeteilt werden oder
- d) die Jahresgebühr nicht einzogen werden kann.



§ 4 Zahlungsbedingungen

Bei der Abonnementgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr i. H. v. 50,00 €. Diese wird vom Konto des Abonnenten per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist das Sepa-Lastschriftmandat der Gemeinde zwingend auszufüllen.

Die Jahresgebühr wird jeweils zum 01.10. des Jahres vom Konto des Abonnenten

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

abgebucht und ist bereits nach erstmaligem Versand ab dem Jahr der Vertragsunterzeichnung zum o.g. Datum des jeweiligen Jahres in voller Höhe fällig.

§ 5 Lieferbedingungen

Die Zustellung des Bürgerbriefs erfolgt per Post innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Waltenhofen/Deutschlands.

Haftung für Lieferausfälle oder -verzögerungen verschuldet durch die Deutsche Post, werden von der Gemeinde Waltenhofen nicht übernommen.

§ 6 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Waltenhofen, den

Ort, Datum

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

Abonnent